

Kurztitel

Wahl der Schülervertreter

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 388/1993 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 142/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.1997

Text**1. Abschnitt****Arten der Wahlen und Wahlberechtigte****Klassensprecher, Jahrgangssprecher**

§ 1. (1) Für jede Klasse ab der 5. Schulstufe sind ein Klassensprecher, der an Schulen mit Jahrgangseinteilung als Jahrgangssprecher zu bezeichnen ist, und ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Schüler der betreffenden Klasse oder des betreffenden Jahrganges.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 142/1997)